

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Ausland

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

visorische Umgestaltung der Artillerie, die Einführung des Gewehres M./71 und des Militärstrafgesetzbuches eingefügt.

Es ist dieses die dritte Auflage, welche seit dem Tode des Verfassers (der bei Wörth gefallen) dem Buche nothwendig geworden ist. Die Ergänzungen bis auf den heutigen Tag verdienen das Lob, daß sie von dem früheren Gesichtspunkte aus fortgeführt worden sind.

**Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner.** 23. Auflage. Frankfurt a. M. 1874, Boselli'sche Buchhandlung. Preis 65 Ets.

Die Tafel enthält eine Uebersicht über die Größe, Regierungsform, das Staatsoberhaupt, die Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, das Papiergeld, den Banknotenumlauf, das stehende Heer, die Kriegsflotte, Handelsflotte, die Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwert, das Gewicht, Längenmaß, Höhemaß, die Eisenbahnen, Hauptstädte und wichtigsten Orte mit Einwohnerzahl aller Länder. Zum Nachsehen ist die Tafel sehr bequem.

**Unser Gewehr.** Von einem Verfeschmid nach der Instruktion vom Jahr 1868. Wien, 1873. L. W. Seidl und Sohn.

Der Herr Verfasser hat die Gewehrkenntniß in Reime gebracht.

„Ich widme diese Reimerei  
Der Infanterie und Jägerei,  
Zum Unterricht für die Lehr'  
Von ihrem Hinterladgewehr.  
  
Sie zählt dem Mann am Finger her,  
Wie viele Theile am Gewehr;  
Und wie er ihre Wirksamkeit  
Im Gang erhalte jederzeit.“

u. s. w.

Die Dichtung behandelt das österreichische Ordonnanz-Gewehr. General Leberecht vom Knopf muß noch im Grabe sein Vergnügen an solcher Poesie haben.

### Gedgenossenschaft.

An die Offiziers-Gesellschaften der Schweiz.\*)  
Kameraden!

Die Offiziersgesellschaft Aarau hat in ihrer letzten Sitzung die Beschlüsse der auf Mürren versammelten nationalräthlichen Kommission zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und dabei mit Bedauern der Reduktionen gedacht, welche die Kommission in der militärischen Jugenderziehung und namentlich in der Dauer der Schulen und Wiederholungskurse der verschiedenen Waffen der hohen Bundesversammlung zu beantragen beschlossen hat.

Überzeugt, daß die im Entwurfe einer neuen Militärorganisation von 1874 vorgesehene Dienstzeit keineswegs zu hoch gegriffen sei, sondern sich an der äußersten Grenze des absolut Nothwendigen befindet, wenn unsere Armee auf einen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eingemessen entsprechenden Grad der Ausbildung

gebracht werden soll, glaubt die Offiziersgesellschaft Aarau gegen die fraglichen Beschlüsse sich verwahren zu sollen und zweifelt nicht daran, daß sie bei ihren auswärtigen Kameraden die gleiche Ansicht finden wird.

Sie betrachtet es als die Aufgabe der Offiziere der schweiz. Armee, im Interesse des elbg. Militärwesens gegen eine derartige Verkümmерung des Entwurfs zu protestiren, und hat daher einstimmig den unterzeichneten Vorstand beauftragt, an sämtliche Offiziersvereine der Schweiz das Gesuch zu richten, die fraglichen Beschlüsse der nationalräthlichen Kommission ebenfalls in Berüfung ziehen zu wollen und diejenigen unter ihnen, welche den oben angebundenen Ansichten des Offiziersvereins Aarau beipflichten, zu bitten, ihm zu Handen der schweiz. Bundesversammlung eine bezügliche Erklärung zugehen lassen zu wollen.

Indem wir uns dieses Antrages entledigen, ersuchen wir Sie, uns mit Rücksicht auf den baldigen Zusammentritt der Bundesversammlung Ihre Ansichten bis spätestens 15. September nächstes hin gefälligst mittheilen zu wollen.

Wenn wir hiebei den gewöhnlichen Weg durch das elbg. Generalcomitis und die kantonalen Vorstände nicht eingeschlagen haben, so wollen Sie dieses Vorgehen mit dem Bestreben entschuldigen, die Angelegenheit noch rechtzeitig zum Abschluß zu bringen und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Aarau, den 17. August 1874.

Mit kameradschaftlichem Grusse!

Der Vorstand

der Offiziers-Gesellschaft Aarau:

v. Hallwyl, Stabsmajor.

Alfred Roth, Stabshauptmann.

Guter, Stabsmajor.

Kurz, Ober-Lieutenant.

A. Keller, Stabshauptmann.

### Frankreich.

Frankreich. (Befestigung der Ostgrenze.) General Clésy hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf betreffs Befestigung der Ostgrenze vorgelegt. Der Gesetzentwurf selbst lautet:

Art. 1. Es werden neue Werke um die Plätze von Verdun und Toul, zu Epinal, im Ober-Moselthal, um Belfort, Besançon, Langres, Lyon und Grenoble, im Isère-Thal, zu Albertville und Chamousset, um Briançon an den von der Vertheidigungs-Commission bezeichneten Stellen gebaut werden. Für diese Arbeiten wird die öffentliche Möglichkeit und die Dringlichkeit erklärt. — Art. 2. Von dem gesamten Kosten-Anschlag dieser Werke, welcher sich auf 78 Millionen beläuft, wird im Jahre 1874 eine erste Summe von 26 Millionen verwendet, welche dem, dem Kriegs-Departement auf die Liquidations-Rechnung bewilligten Credit entnommen wird. — Art. 3. Die Festungs-werke werden in die erste Classe der festen Plätze eingereiht.“

Die nach dem Gutachten des Vertheidigungs-Ausschusses auf der Nordost-Grenze zu befestigenden Positionen sind folgende: Zu Verdun die Höhen des rechten Maas-Ufers, und namentlich die Position Bois brûlés zwischen der Straße und der Eisenbahn nach Elain. In Toul die Positionen des Mont Saint Michel, Villey de Sec, Domgermain und Crœuses. In Belfort, nach der Seite des Wälsch-Belchen hin, sind die Vorwerke der Position auszudehnen, die Werke von Hautes und Basses Perches und von Bellevue wieder herzustellen, die Positionen Mont Salbert, Mont Baudouin, Roppe und Bézelois zu befestigen, die Höhe Mont Barb zu befestigen, die Positionen Pont de Nolde und Blamont zu befestigen. Der Ausschuss hat gleichfalls die Nothwendigkeit anerkannt, die Position Epinal zu befestigen und den Zugang zu den drei Hauptstraßen zu vertheidigen, welche über Saint-Loup, Lureuil und Lure von der oberen Mosel nach der Franche-Comté führen; in Langres drei Forts zu Dampierre, Beaufremont und Cognelot herzustellen, die Werke La Bonnelle, Peigns und Buzon zu befestigen und auf den Positionen Saint Menge und Pointe de Diamant Batterien aufzuwerfen; in Besançon die Positionen Fontain, Montfaucon und Fallonay-Châtelon zu

\*) Sollte die eine oder andere Offiziersgesellschaft das vorstehende Circular etwa nicht erhalten haben, wird dieselbe ersucht, die angeregte Frage doch in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen.

besiegen. Auf der südöstlichen Grenze: in Lyon die Positionen Mont Verdun, Vancia, Bron und Feyzin zu besetzen. In Grenoble auf den Höhen Mont Gynard und Duatre Seigneurs Werke zu errichten und die Batterien Murier, Bourcet und Montavie zu erbauen; die Vertheidigung des Isère-Thals durch die Besetzung der Stellungen Chammouset und Albertville zu vervollständigen; in Briançon Werke auf den Höhen Infernet, Gondran und Croix de Bretagne zu erbauen.

**Preußen.** (Ehrengerichte.) Der deutsche Kaiser hat folgendes Rescript über die Errichtung der Ehrengerichte im preußischen Heere erlassen:

**Ehrengerichte in der preußischen Armee.**

„Ich befiehle hierdurch, unter Aushebung aller bisherigen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren, daß von jetzt ab die von Mir am heutigen Tage vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere in Kraft treten soll. Die Wahl der Ehrenräthe für die Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere hat jedoch da, wo ein Ehrenrat schon besteht, erst am 1. September d. J. oder an einem der nächstfolgenden Tage zum erstenmale stattzufinden, und sind dieseljenigen ehrengerichtlichen Untersuchungen, in welchen das formliche Verfahren bereits angeordnet ist, möglichst beschleunigt da zu Ende zu führen, wo sie eingeleitet wurden. Sollten in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit der Ehrengerichte oder über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Behandlung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, so haben die commandirenden Generale dieselben zu erledigen, nöthigenfalls darüber unmittelbar Melne Entscheidung einzuholen. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung an die Armee zu erlassen.“ (gez.) Wilhelm.“

In der von dem Kaiser an das Kriegsministerium gerichteten Einleitung heißt es: „Ich will, daß die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewendet wird, der mein Heer von Alters her ausgezeichnet hat. Ich erwarte daher von dem gesammten Offizierskorps, daß ihm, wie bisher, so auch in Zukunft die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und stiellos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des Einzelnen bleibet. Die Erfüllung dieser Pflicht schlägt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnende Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufsorpende Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausstrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. Der Offizier soll bestrebt sein, nur dieseljenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Rufe des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unrechtmäßigen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht ladelos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf dem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden. Je mehr anderwärts Lurus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offiziersstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offi-

ziers durch eine verweichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Entstötung des Grundes und Bodens, worauf der Offiziersstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde. Je eifriger die Offizierskorps treue Kameradschaft und richtigen Corpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege gerathene Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Bänkretiere vermeiden. Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Überhebung gegen andere Stände ausarten.“

**Spanien.** Ueber Marshall Concha, der in der Schlacht bei Muro fiel, bringt die *De. W.* folgende biographische Notizen: In Don Emanuel de la Concha Marqu von Duero und de Habane verliert die spanische Republik einen ihrer tüchtigsten Generale und einen ihrer tüchtigsten, wenn auch äußerst gemäßigten Anhänger. Concha ist Madritter von Geburt. Vaperau gibt das Jahr 1794 als sein Geburtsjahr an; nach anderen Quellen wäre er um einige Jahre später geboren. Seine militärischen Spuren verdiente sich Concha in dem spanischen Unabhängigkeitskriege gegen Napoleon I. Später ging er nach den insigurten Colonien in Südamerika und erworb sich dort an der Seite Espartero's Ruhm und Auszeichnung. Bei seiner Rückkehr 1824 wurde er zum Brigadier, bald darauf zum Marshall in dem Kriege gegen Don Carlos ernannt. Die Stadt Cadiz wählte ihn zum Deputirten. In den Cortes schloß er sich der gemäßigten Richtung an und erwies sich als ein treuer Anhänger Marie Christines und der damaligen Infantin Isabella. Anfangs diente er Espartero; nach dessen Niederlage wurde er einer der festesten Stützen des Narvaez'schen Regiments. 1843 wurde Concha zum Commandanten von Valencia und Murcia ernannt. Er bezwang die Rebellen von Saragossa und eroberte Barcelona im Namen der Königin. Für seine Dienste in dem gegen die Progressistenbewegung in Cartagena geführten Kampfe wurde er General-Capitän von Catalonen. Die Karlisten, welche nach Niederwerfung der Liberalen diese Provinz mit ihren Agitationen unterwühlten, besiegte er gleichfalls, und damals erklärte er Don Carlos und den Prinzen von Asturien als Vaterlandsveteranen und außerhalb des Gesetzes stehend. 1847 führte er 6000 Spanier gegen Portugal, zwischen welchen und Spanien es zu ernsten Konflikten gekommen war, und besetzte Oporto. In demselben Jahre begleitete er Marie Christine nach Paris und nahm dann wieder seinen Platz in den Cortes ein, wo er den gemäßigten Constitutionalismus vertrat. Im Jahre 1849 wurde er zum Schutz des Papstes nach Italien geschickt. Er besiegte Terracina und kehrte alsbald auf seinen General-Capitän-Posten von Catalonen zurück. Durch seine hervorragende Theilnahme an der von O'Donell, Gonzalez Bravo, dem Herzog von Soto-Mayor u. s. w. im Jahre 1853 an die Königin Isabella gerichteten Abdicace, in welcher der unruhige Zustand der Geister lebhaft geschildert und die sofortige Einberufung der Cortes begehrte, verfiel er in Ungnade und wurde nach den kanarischen Inseln verbannt. Concha zog es vor, nach Frankreich zu fliehen, von wo ihn die revolutionäre Bewegung in Spanien bald zurückwarf. In Saragossa angelommen, erhielt er von der Junta das Commando der Insurrektion, die erst mit der Verbannung Marie Christines, dem Sturze Narvaez und der Wiedereinsetzung Espartero's endigte. Auch Concha wurde wieder in alle seine Ehren eingesetzt; er erhielt überdies noch den Titel Generaldirektor der Artillerie und später den eines Marshalls. Auch O'Donell ließ ihm diese Titel, die ihm erst nach der Rückkehr Narvaez' abgenommen wurden. Dieser nöthigte Concha, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Die Befindungen der spanischen Politik führten Concha seither oftmals wieder zurück. Ihm ward es beschieden, der Minister der letzten Stunden der Monarchie zu sein.“

Bei **Venno Schwabe**, Verlagsbuchhandlung in Basel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Militärisches Bademecum**  
für  
**Offiziere und Unteroffiziere**  
der  
**schweizerischen Armee.**

Elegant geb. Preis Fr. 2.

Das Büchlein (Brieftasche) enthält eine kurze Zusammenstellung dessen, was dem Offizier im Schuldienst und im Felde zu wissen nöthig: Notizen über Taktik, Terrain &c., Formulare für Reconnoisungen und Reconnoisungsberichte, Berichte im Felddienst; Schreibpapier für Notizen, quadratisches Papier für Troquiszeichnungen. Schlechlich Bleistift, Gummi &c.